

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Düsseldorf, 23. August 2016 564

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus Tersteegenstraße 14 40474 Düsseldorf Postfach 32 05 80 40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE: +49(0)211/4561-0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG: +49(0)211/4541097

INTERNET: www.idw.de

E-MAIL: info@idw.de

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bank AG Düsseldorf IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00 BIC: DEUTDEDDXXX

USt-ID Nummer: DE119353203

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben aufgrund der Stellungnahmen anderer Berufsorganisationen von dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe Kenntnis erlangt. Da einige Neuregelungen auch den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer betreffen, möchten wir Ihnen auch nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme unsere Anmerkungen zu dem Gesetzesvorhaben übermitteln. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unsere Hinweise im weiteren Verfahren berücksichtigen.

Der Referentenentwurf sieht u.a. eine Änderung der Vorschrift des § 53a StPO vor. Das Zeugnisverweigerungsrecht soll ausgeweitet werden auf Personen, die an der beruflichen Tätigkeit der Berufsgeheimnisträger mitwirken, so z.B. auf Personen, die im Rahmen einer Beauftragung an der beruflichen Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers mitwirken.

Die vorgesehene Anpassung des § 53a StPO begrüßen wir ausdrücklich. Sie entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 12.01.2016, 1 BvL 6/13. Das Bundesverfassungsgericht weist in diesem Beschluss darauf hin, dass bereits nach geltendem Recht alle Personen als Gehilfen im Sinne des § 53a StPO anzusehen sind, die in eine in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsausübung des Geheimnisträgers stehende

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND: Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, WP StB, Sprecher des Vorstands; Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB; Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.



Seite 2/2 zum Schreiben vom 23.08.2016 an Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Tätigkeit ausüben, ohne dass ein soziales Abhängigkeitsverhältnis bestehen muss.

Die Umbenennung der Hilfspersonen bzw. Gehilfen in "Personen, die an der beruflichen Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers mitwirken" wirft jedoch auch Fragen auf. In der Begründung des Referentenentwurfs wird – unseres Erachtens zur Recht – darauf hingewiesen, dass damit auch solche Personen in den Schutzbereich des § 53a StPO-E einbezogen werden sollen, die an der Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers nicht aufgrund eines Anstellungsverhältnisses, sondern im Rahmen der Beauftragung eines externen Dienstleisters teilnehmen (vgl. S. 245 des Referentenentwurfs). Da im vorgeschlagenen Gesetzestext jedoch auf die Mitwirkung bei der beruflichen Tätigkeit abgestellt wird und die "berufliche Tätigkeit" der Berufsgeheimnisträger in erster Linie in der Auftragsbearbeitung – z.B. Durchführung einer Prüfung, Erbringung von Beratungsleistungen - liegt, könnte dies enger ausgelegt werden, als dies entsprechend der Begründung bezweckt ist. Um Klarheit hinsichtlich der Einbeziehung auch solcher Personen in den Schutzbereich des § 53a StPO zu erlangen, die aufgrund eines Dienst-, Werk- oder Geschäftsbesorgungsvertrags als selbstständige externe Dienstleister an der beruflichen Tätigkeit mitwirken, sollte der Begriff der "Mitwirkung" im Gesetzestext klarer gefasst werden. Dies kann durch explizite Einbeziehung auch rein administrativer Tätigkeiten erfolgen. Die Differenzierung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Mitwirkung in der Gesetzesbegründung trägt hingegen nicht zur Klarheit bei. Denn gerade bei IT-Dienstleistern ist es fraglich, ob diese als unmittelbar mitwirkende Personen zu qualifizieren sind.

Eine Änderung des § 53a StPO sollte außerdem die Anpassung des § 203 Abs. 3 S. 2 StGB nach sich ziehen. Da die Begrifflichkeiten in beiden Normen nahezu gleich sind, muss eine Umbenennung des Personenkreises in "mitwirkende Personen" zwingend auch dort nachvollzogen werden.

Darüber hinaus erscheint vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung der Tätigkeiten der Berufsgeheimnisträger eine grundsätzliche Anpassung des Rechtsrahmens des § 203 StGB an die Berufspraxis erforderlich. Wir werden uns mit dieser Frage in unseren Gremien befassen und würden Sie gerne anschließend über unsere Überlegungen informieren und uns mit Ihnen austauschen.

Bei Fragen können Sie selbstverständlich auf uns zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kelm